

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Beuth Hochschule für Technik Berlin</b> In Kooperation mit: <b>Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin)</b>
Ggf. Standort	Beuth Hochschule: Campus Wedding, Amrumer Straße HWR Berlin: Campus Schöneberg, Badensche Straße

## Deckblätter

### Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit (B.Eng.)

Studiengang 1	<b>Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>1.10.2005</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>40 / Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>64 / Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	<b>29 / Jahr</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

**Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen (M.Sc.)**

Studiengang 2	<b>Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science (M.Sc.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>3</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>90</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>konsekutiv</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>1.10.2011</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>40 / Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>42 / Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	<b>36 / Jahr</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	26.06.2019

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

#### Auflage (Kriterium § 6):

- Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung vorgelegt werden.

#### Auflage 2 (Kriterium § 7):

- Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) zu definieren.

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dieser Paragraph ist nicht einschlägig.

### Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

**Auflage (Kriterium § 6):**

- Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung vorgelegt werden.

**Auflage 2 (Kriterium § 7):**

- Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit aufzunehmen.

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Fachfremde Studierende (Studierende mit einem Nachholbedarf von mehr als 40 ECTS-Punkten bei einem grundständigen Studienabschluss von 210 ECTS-Punkten) dürfen nicht in den Studiengang aufgenommen werden.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Dieser Paragraph ist nicht einschlägig.

## Kurzprofile

### **Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.)**

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.) – im Folgenden WIU-B genannt – wird gemeinsam vom Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrenstechnik- und Veranstaltungstechnik) der Beuth Hochschule für Technik Berlin – im Folgenden Beuth Hochschule genannt – und dem Fachbereich 1 Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – im Folgenden HWR genannt – angeboten. Die Hochschulen verbinden mit dem Studiengang WIU-B das Ziel, durch die Kombination der jeweils spezialisierten Qualifikationen der Technik- und der Wirtschaftswissenschaften ein besonders hochwertiges Studium anbieten zu können, das zugleich durch seine Orientierung auf Nachhaltigkeit und die hoch innovativen Tätigkeitsfelder Umweltschutz und Energie besonders zukunftsbedeutsame Erkenntnisse vermittelt.

Das betriebswirtschaftliche Studium an der HWR Berlin und das technisch-naturwissenschaftliche Studium an der Beuth Hochschule vermitteln Grundlagen, die künftige Ingenieurinnen und Ingenieure dazu befähigen, ökonomisches und ökologisches Handeln mit technischen Anforderungen zu verzahnen, um so den zukünftigen Herausforderungen verantwortlich und nachhaltig begegnen zu können. Zusätzlich werden Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie Schlüsselqualifikationen wie Fremdsprachen, Teamfähigkeit und Persönlichkeitsbildung vermittelt. Im Anschluss an das betriebswirtschaftliche und technisch-naturwissenschaftliche Grundlagenstudium bilden die Lerngebiete der Umwelt- und Verfahrenstechnik mit dem Fokus auf regenerativer Energietechnik und integrierter Umwelttechnik sowie die Lerngebiete des Managements (Umwelt- und Qualitätsmanagement) und der Instrumente der Nachhaltigkeit eine Vertiefung.

Der Studiengang WIU-B ist in besonderem Maße profiliert durch die Kooperation zweier Hochschulen und Fachbereiche, die ihre jeweils spezialisierte Kompetenz einbringen. Damit bietet er besonders gute Voraussetzungen für eine hohe Qualität der Lehre sowohl auf dem Gebiet der Ingenieur- als auch der Wirtschaftswissenschaften.

Als Zielgruppe für den Studiengang WIU-B sind Hochschulzugangsberechtigte mit einer Orientierung auf Berufsrichtungen des Wirtschaftsingenieurwesens mit Schwerpunkten in umwelt- und energiebezogenen Tätigkeitsfeldern genannt.

### **Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.)**

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.) – im Folgenden WIU-M genannt – wird gemeinsam vom Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrenstechnik- und Veranstaltungstechnik) der Beuth Hochschule und dem Fachbereich 1 Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin angeboten. Die Hochschulen verbinden mit dem Studiengang WIU-B das Ziel, durch die Kombination der jeweils spezialisierten Qualifikationen der Technik- und der Wirtschaftswissenschaften ein besonders hochwertiges Studium anbieten zu können, das zugleich durch seine Orientierung auf Nachhaltigkeit und die hoch innovativen Tätigkeitsfelder Umweltschutz und Energie besonders zukunftsbedeutsame Erkenntnisse vermittelt.

Vor dem Hintergrund der Leitidee der „Nachhaltigen Entwicklung“ (Sustainable Development) werden fachspezifische und interdisziplinäre Fähigkeiten vermittelt. Sie dienen dazu, Technik und Wirtschaft auf eine energie- und ressourcenschonende, umweltverträgliche und sozial verantwortliche Zukunft auszurichten. Schwerpunktbereiche des Studiums sind unter anderem die Vertiefung ausgewählter ingenieurwissenschaftlicher Systeme und Methoden sowie das Kennenlernen elementarer Kompetenzfelder des nachhaltigen Wirtschaftens und von Planungsinstrumenten des Energie- und Umweltressourcenmanagements.

Der Studiengang WIU-M ist in besonderem Maße profiliert durch die Kooperation zweier Hochschulen und Fachbereiche, die ihre jeweils spezialisierte Kompetenz einbringen. Damit bietet er besonders gute Voraussetzungen für eine hohe Qualität der Lehre sowohl auf dem Gebiet der Ingenieurs- als auch der Wirtschaftswissenschaften.

Der Studiengang WIU-M richtet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen im Wirtschaftsingenieurwesen oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Studiums, die in den beiden Disziplinbereichen des Studiums bereits über eine weitreichende Grundqualifikation verfügen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.)**

Die vorgelegten Dokumente beschreiben einen innovativen Studiengang, der für das Angebot der beteiligten Hochschulen eine Bereicherung ist. Während der Begutachtung zeigten sich sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden von Konzept und Inhalten des Studienangebots WIU-B überzeugt. Die Qualität des Studienprogramms ist für das Erreichen der Studiengangsziele hinreichend, die Studierbarkeit ist gegeben. Auch Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen ergeben, werden umgesetzt. Aufgrund der hohen Nachfrage könnte auch über eine Zweizügigkeit des Studiengangs nachgedacht werden.

Beispielhaft ist hier die Zusammenarbeit zweier Hochschulen, die das Angebot erst ermöglicht. Weitgehend unvermeidlich resultiert daraus ein höherer Organisationsaufwand für die Studierenden, die sich in zwei Systemen bewegen müssen. Auch ist die Kommunikation zwischen den Hochschulen verbesserungswürdig. So sind beispielsweise Informationen, die den Studierenden vermittelt werden, nicht immer aufeinander abgestimmt und Prozesse und Zuständigkeiten zum Nachteilsausgleich nicht eindeutig. Seit der letzten Akkreditierung sind hier aber einige Verbesserungen erreicht worden. Demgegenüber ist die Kommunikation der Lehrenden zu den Studierenden sehr gut und von kurzen Wegen geprägt. Diese offene Kommunikationskultur trägt positiv zur Weiterentwicklung des Studiengangs bei.

Die Hochschule hat die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung weitgehend berücksichtigt. Das Curriculum wurde angepasst, im Modulhandbuch sind die Prüfungsart und der Prüfungsumfang jedoch noch nicht genau definiert sowie die Lernziele und Kompetenzen nicht einheitlich beschrieben.

### **Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.)**

Der Masterstudiengang hat insgesamt die gleichen Stärken und Schwächen wie das Angebot im Bachelor. Die Stärken der Hochschulen, die auch beim Bachelorstudiengang zu tragen kommen, wirken sich genauso positiv auf den Masterstudiengang aus. So ist die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Dozierenden gut, es herrschen ebenso kurze Wege, was auch hier für eine konstruktive Weiterentwicklung des Studienganges essentiell ist. Allerdings sind auch hier gewisse Defizite bei der Kommunikation zwischen den Hochschulen auf. Dies wirkt sich zudem auf das Anmelden von Prüfungen aus, hier wäre eine Vereinheitlichung und zentrale Bekanntgabe der Termine an der HWR Berlin wünschenswert.

Die nötigen Kompetenzen für die Aufnahme des Masterstudiengangs sind bei den Bewerberinnen und Bewerber sehr heterogen, sodass eine Anpassung der Zugangsbedingungen vorgenommen werden sollte, um ein entsprechendes Masterniveau sicherstellen zu können. Das Gutachtergremium empfiehlt, die Hürde bei

der Zulassung zu erhöhen. Positiv ist jedoch zu bemerken, dass etwaige Auflagen den Studienanfängern transparent kommuniziert werden.

Die Interdisziplinarität der beiden Studiengänge WIU-B und WIU-M und das Ausbildungskernziel der Studiengänge, Studierende hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogenen Kenntnissen und nachhaltiger Ausübung betriebs- und ingenieurwissenschaftlicher beruflicher Tätigkeiten auszubilden („Nachhaltigkeit“ ist ja auch titelgebend für den Bachelorstudiengang), macht es notwendig, dass für Lehrende in diesen Studiengängen Personal eingesetzt wird, das bezogen auf Nachhaltigkeit besonders ausgewiesen ist. Um diesbezüglich eine Ausbildung zu erreichen, die nicht nur das Schlagwort „Nachhaltigkeit“ bedient, sondern inhaltlich konkrete ökologische, ökonomische und soziokulturelle Lösungen aufzeigt, ist bei aktuellen Stellenbesetzungen und bei solchen, die bis zur nächsten Reakkreditierung der Studiengänge neu besetzt werden sollen, die Qualifikation „Nachhaltigkeit“ in den Vordergrund zu rücken, um die Ausbildungsziele zukünftig zu erreichen.



## Inhalt

<b>Deckblätter</b> .....	<b>1</b>
Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit (B.Eng.).....	1
Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen (M.Sc.) .....	2
<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.) .....	3
Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.).....	3
<b>Kurzprofile</b> .....	<b>5</b>
Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.) .....	5
Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.).....	6
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>7</b>
Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.) .....	7
Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.).....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	12
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	14
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>15</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	19
Curriculum .....	19
Mobilität .....	26
Personelle Ausstattung.....	27
Ressourcenausstattung .....	30
Prüfungssystem .....	32
Studierbarkeit .....	35
Besonderer Profilanspruch .....	38
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	39
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	41
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	42
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	43
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	43
Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	44
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>45</b>

3.1	Allgemeine Hinweise.....	45
3.2	Rechtliche Grundlagen.....	45
3.3	Gutachtergruppe.....	45
<b>4</b>	<b>Datenblatt.....</b>	<b>46</b>
4.1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	46
	Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.) .....	46
	Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.) .....	46
4.2	Daten zur Akkreditierung (gelten für beide Studiengänge).....	46
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>47</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>48</b>



## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang WIU-B hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von sieben Semestern (vgl. § 5 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung (SPO WIU-B)). Der Umfang der insgesamt im Studiengang vergebenen ECTS-Punkte ist nicht angegeben, erschließt sich aber aus der Anlage 1 zur SPO – der Studienplan weist 210 ECTS-Punkte aus.

Der Studiengang WIU-M hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von drei Semestern und umfasst 90 ECTS-Punkte (vgl. 5 Abs. 1 SPO WIU-M).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang WIU-B sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang WIU-M sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von fünf Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Laut § 1 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) im Studiengang WIU-B sind „für den Zugang und die Zulassung (...) die entsprechenden Regelungen der Beuth-Hochschule für Technik maßgebend. Teil C dieser Ordnung ergänzt diese durch studiengangsbezogene Zugangsbestimmungen.“ Bei den genannten Regelungen handelt es sich um die „Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)“ sowie die „Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin“. Die studiengangsbezogenen Zugangsbestimmungen enthalten in § 11 der SPO Regelungen zur praktischen Vorbildung sowie zur Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG. Beide Ordnungen liegen in der aktuellen Fassung vor.

§ 11 Abs. 1 SPO WIU-M regelt, dass „Zugang zum Auswahlverfahren für den Studiengang [WIU-M] erhält, wer über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten im Wirtschaftsingenieurwesen verfügt.“ Weiterhin zulassungsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen, in denen mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden. In diesen Fällen erteilt laut § 4 Abs. 3 derselben Ordnung „die Zulassungskommission die Auflage, bis zur Antragsstellung zur Abschlussarbeit bestimmte fachlich und methodisch geeignete zusätzliche Module in Bachelor- oder Masterstudiengängen erfolgreich zu absolvieren.“ Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gilt die „Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)“.

Das Landesrecht des Staates Berlin sieht keine besonderen Regelungen vor, die für die beiden Studiengänge einschlägig wären (vgl. § 23 Abs. 3 Punkt 1 b) BerlHG).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen noch nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung im Studiengang WIU-B lautet aufgrund der ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.). Dies ist in § 8 der SPO WIU-B geregelt. Die Abschlussbezeichnung im Studiengang WIU-M lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung „Master of Science“ (M.Sc.). Dies ist in

§ 6 SPO WIU-M geregelt. Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind für diese stärker ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge angemessen.

Das Diploma Supplement für den Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.) enthält keine Informationen zum Hochschulwesen; es handelt sich zudem um die Version aus dem Jahr 2015. Das Diploma Supplement für den Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.) liegt derzeit ebenfalls in der Fassung aus dem Jahr 2015 vor. Eine vollständige Version des Diploma Supplements in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung (von 2018) muss für beide Studiengänge vorgelegt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Diplomae Supplementae müssen in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung vorgelegt werden.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen noch nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module. Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul werden häufig empfohlen, wobei manchmal konkrete Module und häufig gewisse Vorkenntnisse genannt sind. Eine Vereinheitlichung bei den „Voraussetzungen für die Teilnahme“ hinsichtlich konkreter Angaben von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme sind wünschenswert. Die Angaben für Präsenzzeiten werden nicht genannt, können aber aus den Angaben zu Selbstlernzeiten und dem Gesamtarbeitsaufwand abgeleitet werden. Noch nicht definiert sind in den Modulbeschreibungen der Umfang und die Dauer der jeweils eingesetzten Prüfungsformate.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) zu definieren.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Im Studiengang WIU-B werden 5 ECTS-Punkte (für reguläre Module), 10 ECTS-Punkte (Praxisphase mit wissenschaftlicher Betreuung und Colloquium) bzw. 15 ECTS-Punkte (für das Abschlussmodul) vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit entspricht mit 12 ECTS-Punkten den Vorgaben. Im Studiengang WIU-M werden 6 ECTS-Punkte (für reguläre Module) bzw. 30 ECTS-Punkte (für das Abschlussmodul) vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit entspricht mit 25 ECTS-Punkten den Vorgaben.

Es werden in beiden Studiengängen pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS-Punkt wird mit 30 Zeitstunden in § 7 Abs. 2 RSPO Beuth Hochschule angegeben. Da nach § 3 Abs. 1 SPO WIU-B die RSPO Beuth Hochschule für den Studiengang an beiden Hochschulen Geltung hat, ist eine gesonderte Ausweisung der Zeitstunden je ECTS-Punkt in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RSPO HWR) oder der fachspezifischen Prüfungsordnung der HWR Berlin nicht nötig.

Für das Erreichen des Bachelorabschlusses sind mindestens 180 ECTS-Punkte erforderlich, für das Erreichen der Masterebene insgesamt 300 ECTS-Punkte. Für den Studiengang WIU-B ist der Umfang der insgesamt vergebenen ECTS-Punkte (210) nicht in der SPO ausgewiesen, sondern es wird nur im § 5 Abs. 1 SPO WIU-B auf ein siebensemestriges Studium verwiesen. Erst im Zusammenhang mit dem Studienplan (Anlage 1 zur SPO) ergibt sich, dass der Bachelorstudiengang ein Vollzeitstudiengang ist. Hier wäre es wünschenswert, wenn im entsprechenden Paragraphen der SPO WIU-B die ECTS-Punkte mit angegeben würden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

nicht einschlägig

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das Gutachtergremium hat die geringen inhaltlichen Änderungen der beiden Studiengänge WIU-B und WIU-M zur Kenntnis genommen und sich bei der Begutachtung daher stärker auf die Kooperation der Beuth Hochschule und der HWR Berlin konzentriert, da hier sowohl in der Information und Beratung der Studierenden, der Organisation des Studien- wie Prüfungswesens und schließlich in den Personal- und Ressourcenangelegenheiten am ehesten Friktionen zu erwarten gewesen wären. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die inhaltlichen und organisatorischen Schwierigkeiten dieser Kooperation nicht über das übliche Maß an Koordinationsproblemen hinausgehen. Einzig der Personalwechsel bei Schlüsselpersonen der HWR Berlin trübt perspektivisch die weiterhin gute Einschätzung der beiden Studiengänge WIU-B und WIU-M.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.)**

#### **Dokumentation**

Die Studiengangsziele sind in § 4 SPO WIU-B dargelegt: „(1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit zielt auf einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als Bachelor of Engineering, in dem eine ausgeprägt fundierte Querschnittsqualifikation in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften sowie eine daran anknüpfende zusätzliche Grundlagenqualifikation in den angewandten Umweltwissenschaften vermittelt wird. (2) Dem Studiengang liegt vor dem Hintergrund der Leitidee der „Nachhaltigen Entwicklung“ (Sustainable Development) insbesondere daran, fachliche und methodische Fähigkeiten zu vermitteln, die dazu dienen, Wirtschaft und Technik interdisziplinär greifbar zu machen und auf eine energie- und ressourcenschonende, umweltverträgliche und sozial verantwortliche Zukunft auszurichten. (3) Der Studiengang befähigt zu Tätigkeiten auf wissenschaftlichem Anforderungsniveau in wirtschaftlichen Unternehmen und nichtwirtschaftlichen Organisationen mit wirtschaftlichem und technischem Anforderungsprofil. Typische Aufgabenfelder der beruflichen Praxis sind: Technische und wirtschaftliche

Strategieentwicklung, Vertrieb- und Marketing, Ökologische Produkt- und Prozessbewertung, Projektierung von technischen Anlagen, Produktentwicklung, Unternehmensberatung, Energie-, Abfall-, Immissionschutzbeauftragte, Nachhaltigkeitsmanagement, Umwelt-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement, Optimierung von Produktionsprozessen, Prozess- und Projektmanagement, Umwelt- und Energieberatung. (4) Der Studiengang betont überfachliche Qualifikationen (Schlüsselkompetenzen) und soziale Kompetenzen. Er ist auf methodische Vielfalt und Praxisnähe ausgerichtet, was sich unter anderem darin ausdrückt, dass sowohl individuelle als auch in Gruppen erbrachte Leistungen herausgefordert, theoretische Kenntnisse mit praktischen Übungen verbunden, erworbene Fähigkeiten durch Anwendung gesichert und erweitert werden. Er legt Wert auf die Befähigung zur Nutzung moderner Darstellungs- und Kommunikationsformen, ebenso wie auf sorgfältige Recherche und gründliche Analyse. Er soll im Rahmen seiner Möglichkeiten auch auf Tätigkeiten in internationalen Zusammenhängen oder in anderen Ländern vorbereiten.“ Eine Kurzform ist im Diploma Supplement auf Englisch ausgeführt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die allgemeinen Studiengangsziele als zutreffend und die Kompetenzen als sinnvoll und zielführend. Die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis werden in den Zielen des Studiengangs angesprochen. Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist in den Studiengangszielen genannt, wobei hier wie üblich als Schlüsselqualifikationen Präsentationstechniken und Gruppenarbeiten als hinreichender Ausweis angegeben werden. Da der Studiengang hier auf die Vermittlung grundlegender Kompetenzen zielt, ist das Bachelorniveau angemessen. Die Aufgaben-/Tätigkeitsbeschreibungen und die potentiellen Berufsfelder sind für die Absolventinnen und Absolventen klar beschrieben und dem Studiengang WIU-B angemessen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums erfüllt der Studiengang WIU-B die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.)**

### **Dokumentation**

Die Studiengangsziele sind in § 4 SPO WIU-M dargelegt: (1) „Der Master-Grad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen bewiesen haben, welches typischerweise auf dem Niveau eines Bachelors aufbaut, dieses übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen – oft in einem Forschungszusammenhang – bildet. Die Studierenden müssen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung in – auf ihr eigenes Studiengebiet bezogenen – neuen und unbekanntem Umfeldern mit breiterem oder multidisziplinärem Kontext anwenden können. (2) Das Studium bildet die Fähigkeit aus, Wissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst auch Gender-Aspekte. Schlussfolgerungen, Wissen und die rational begründeten Thesen müssen gegenüber Experten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Die Absolvent/innen des Master-Studiengangs sollen eine Lernfähigkeit entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiter zu bilden, die weitgehend autonom und selbst gesteuert ist. (3) Der Master „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ vermittelt eine besonders hohe Qualifikation sowohl im Bereich der Wirtschaftswissenschaften als auch im Bereich der Ingenieurwissenschaften mit den Schwerpunkten Energie und Umweltressourcen. Ihm liegt vor dem Hintergrund der Leitidee der „Nachhaltigen Entwicklung“ (Sustainable Development) insbesondere daran, fachliche und interdisziplinäre Fähigkeiten zu vermitteln, die dazu dienen, Wirtschaft und Technik auf eine energie- und ressourcenschonende, umweltverträgliche und sozial verantwortliche Zukunft auszurichten. (4) Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen im Wirtschaftsingenieurwesen oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Studiums, die in den beiden Disziplinbereichen des Studiums bereits über eine weitreichende Grundqualifikation verfügen. Er ist für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit“, der von der HWR Berlin und der Beuth Hochschule gemeinsam angeboten wird, konsekutiv.“ Eine Kurzform ist im Diploma Supplement auf Englisch ausgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die allgemeinen Studiengangsziele als zutreffend und die Kompetenzen als sinnvoll und zielführend. Die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis werden in den Zielen des Studiengangs WIU-M angesprochen. Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind in den Studiengangsziele genannt, wobei hier soziale und ethische Verantwortung angesprochen wird und allgemein ein höheres Selbstreflexionsvermögen gefordert und gefördert wird. Dies wird auch durch ein geändertes Lehrumfeld mit stärkerer Eigenarbeit betont. Da der Studiengang WIU-M auf die Vermittlung von Kompetenzen zielt, die grundlegende Kompetenzen übersteigen und zu eigenständigen (Forschungs-)Leistungen befähigen, ist das Masterniveau angemessen. Eine dem Bachelorstudiengang WIU-B entsprechende Aufgaben-/Tätigkeitsbeschreibung und Benennung von potentiellen Berufsfeldern für die Absolventinnen und Absolventen ist nicht vorgesehen, setzen die Masterstudiengangsabsolventinnen und -absolventen doch ihre Tätigkeit in denselben Branchen fort, wobei hier der multidisziplinäre Arbeitskontext betont wird, weil mit dem Masterabschluss höhere und ggfs. mit Personalführung verbundene Aufgaben und Tätigkeiten verbunden sind. In diesen Teamleitungspositionen ist die Qualifikation, zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem technischen Hintergrund einerseits und einem wirtschaftlichen andererseits vermitteln zu können, von deutlicherem Gewicht als bei Einstiegsjobs. Nach Ansicht des Gutachtergremiums erfüllt der Studiengang WIU-M die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.)

#### Dokumentation

Das Studiengangskonzept wurde im September 2016 mit der Einführung der SPO WIU-B leicht geändert (Anlage 2: Äquivalenzliste [der Module]):

Plan-semester	Modultitel 2013	LP	Plan-semester	Modultitel 2016	LP
1	Grundlagen des externen und internen Rechnungswesen	5	1	Grundlagen des externen und internen Rechnungswesen	5
1	Volkswirtschaftslehre	5	1	Volkswirtschaftslehre	5
1	Nachhaltiges Wirtschaften im Betrieb	5	1	Wirtschaft und Gesellschaft	5
			1	Mathematik I (Grundlagen)	5
1	Ingenieurmathematik	5	2	Mathematik II (Vertiefung)	5
1	Umweltchemie	5	1	Umweltchemie	5
1	Physik und Fluidodynamik	5	1	Physik	5
1 und 2	Wirtschaftsenglisch oder Technikenglisch (Wahlpflicht)	5	1 und 2	Wirtschaftsenglisch oder Technisches Englisch (Wahlpflicht)	5
2	Nachhaltigkeit in Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik	5	2	Grundlagen der nachhaltigen Ökonomie	5
2	Statistik	5	4	Statistik oder Modul 200602 „Statistik“ im Studiengang „Business Administration“	5
2	Mechanik/Festigkeitslehre	5	2	Technische Mechanik	5
2	Thermodynamik und Wärmeübertragung	5	2	Thermodynamik	5
2	Ingenieurinformatik	5	4	Ingenieurinformatik oder Modul B18 „Grundlagen verfahrenstechnischer Simulation“ im Studiengang „Verfahrens- und Umwelttechnik“	5
3	Investition und Finanzierung	5	3	Investition und Finanzierung	5
3	Wirtschaftsrecht	5	3	Wirtschaftsrecht	5
3	Öko-Controlling	5	5	Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette	5
			3	Energie-, Impuls- und Stofftransport	5
3	Automatisierung und Systemtechnik	5	3	Automatisierung und Systemtechnik	5
3	Maschinenelemente und Konstruktion	5	3	Maschinenelemente und Apparatebau	5
3	Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre	5	3	Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre	5

4	Marketing	5	2	Marketing	5
4	Organisation und Personal	5	4	Organisation und Personal	5
4	Umwelt- und Technikrecht	5	5	Umwelt- und Technikrecht	5
4	CAD/CAE	5		Modul B06 „Konstruktion und Maschinenelemente/Grundlagen“ im Studiengang „Verfahrens- und Umwelttechnik“	5
4	Unit Operations	5	4	Unit Operations	5
4	Apparatebau in Umwelt- und Verfahrenstechnik	5	4	Apparate, Maschinen und Antriebe	5
5	Managementsysteme für Umwelt und Nachhaltigkeit	5	5	Managementsysteme für Umwelt und Nachhaltigkeit	5
5	Managementsysteme für Qualität und Arbeitssicherheit	5	6	Managementsysteme für Qualität und Arbeitssicherheit	5
5	Selbstkompetenz	5	6	Selbstkompetenz	5
5	Anlagenplanung	5	5	Anlagenplanung	5
5	Umweltverfahrenstechnik	5	5	Umweltverfahrenstechnik	5
5	Analyse unternehmerischer Nachhaltigkeit (Wahlpflicht Wirtschaft 1)	5	5	Analyse unternehmerischer Nachhaltigkeit (Wahlpflicht Wirtschaft 1)	5
5	Umwelttechnik (Wahlpflicht Technik 1)	5	5	Umwelttechnik (Wahlpflicht Technik 1)	5
6	Handlungsfelder nachhaltigen Wirtschaftens	6	6	Nachhaltige Energie- und Ressourcenökonomie	6
6	Planspiel Unternehmensführung	6	6	Planspiel Unternehmensführung	6
6	Energietechnik, regenerative Energien	6	6	Energietechnik, regenerative Energien	6
6	Projektmanagement und Fallstudien (Wahlpflicht Wirtschaft 2)	6	6	Projektmanagement und Fallstudien (Wahlpflicht Wirtschaft 2)	6
6	Techniken des Qualitätsmanagements (Wahlpflicht Wirtschaft 3)	6	4 oder 5	a) Strategische Finanzplanung und Bewertung <u>oder</u> b) Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette (Wahl)	6
6	Anlagenentwurf und Simulation (Wahlpflicht Technik 2)	6	6	Anlagenentwurf und Simulation (Wahlpflicht Technik 2)	6
6	Nachhaltige Verfahrenstechnik, integrierte Umwelttechnik (Wahlpflicht Technik 3)	6	6	Nachhaltige Verfahrenstechnik und integrierte Umwelttechnik (Wahlpflicht Technik 3)	6
7	Praxisphase mit wissenschaftlicher Betreuung und Colloquium	15	7	Praxisphase mit wissenschaftlicher Betreuung und Colloquium	15
7	Bachelorarbeit	12	7	Bachelorarbeit	12
7	Mündliche Abschlussprüfung	3	7	Mündliche Abschlussprüfung	3

Legende: LP = Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

In dem Wahlpflichtmodul „Wirtschafts- oder Technikenglisch“ muss mindestens eines der beiden Module absolviert werden; das zweite kann, sofern ausreichend Plätze verfügbar sind, im Einverständnis der Dozierenden zusätzlich besucht werden. Das Englischmodul ist jeweils in drei Teilveranstaltungen von je zwei Semesterwochenstunden aufgeteilt, die im Studium zu beliebigen Zeitpunkten absolviert werden können. Die Leistungspunkte werden einmalig nach Absolvierung des dritten Teils vergeben. (vgl. § 5 Abs. 5 Punkt 3 SPO). Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich, diese Kurse gemäß dem Studienplan in den ersten beiden Semestern zu besuchen – auch, um englischsprachige Fachtermini zum frühesten Zeitpunkt zu kennen.

Sollten die Studierenden ein Auslandssemester absolvieren wollen, wird das vierte oder fünfte Semester hierfür empfohlen („Mobilitätsfenster“) (vgl. § 5 Abs. 4 Punkt 6 SPO).

Der Studienplan sieht für das fünfte und sechste Studiensemester eine Wahl zwischen einem wirtschaftlichen Schwerpunkt (an der HWR Berlin) oder einem technischen Schwerpunkt (an der Beuth Hochschule) vor. Jede oder jeder Studierende muss sich für einen der beiden Schwerpunkte (mit jeweils allen Einzelmodulen) entscheiden.

Der Studiengang WIU-B umfasst eine Praxisphase. Diese besteht aus einem mehrwöchigen Praktikum in einem Unternehmen, wird durch ein Colloquium wissenschaftlich begleitet und durch einen Praxisbericht abgeschlossen. Nähere Einzelheiten über die Anforderungen und die Durchführung der Praxisphase regelt die „Ordnung der Praxisphase“ (Anlage 3 der SPO). Die Praxisphase kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss des vierten Fachsemesters absolviert werden. Als Regelfall ist für die Praxisphase im Studienplan der Zeitraum zwischen August des sechsten und November des siebten Fachsemesters vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 5 Punkt 2 SPO). Die Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 10-18 Wochen, in der Regel sollen es 12 Wochen sein. Sie soll nach weitgehender Erbringung der übrigen notwendigen Studienleistungen im Zeitraum vor der Abschlussprüfung stattfinden. Über die Tätigkeit ist eine Arbeitsbescheinigung des beschäftigenden Betriebes vorzulegen. Von der oder dem Studierenden ist ein Bericht über die durchgeführten Arbeiten anzufertigen. (vgl. Anlage 3 SPO). Dieser späte Zeitpunkt für das Praktikum ist so gewählt, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Themen aus dem Praktikum für eine externe Bachelorarbeit zu nutzen und nahtlos in die Abschlussarbeit einzusteigen.

Zugang zum Studiengang WIU-B haben nach § 10 Berliner Hochschulgesetz (BerHG) alle Hochschulzugangsberechtigten bzw. Fachhochschulzugangsberechtigten. Für besonders beruflich Qualifizierte ergibt sich ebenfalls eine Studiengangszulassung nach § 11 BerHG. Welche technische Berufsausbildung als Teil der praktischen Vorbildung für eine Immatrikulation angesehen wird, ist in § 11 SPO geregelt: Demnach erwerben Personen mit einer Berufsausbildung als Anlagenmechaniker/-in, Automobilmechaniker/-in, Chemiefacharbeiter/-in, Chemiejongwerker/-in, Industriemechaniker/-in, Konstruktionsmechaniker/-in, Verfahrensmechaniker/-in, Werkzeugmechaniker/-in und Zerspanungsmechaniker/-in bzw. Personen mit einer gleichwertigen Berufsausbildung oder Fachrichtung einen Zugang zum Studiengang WIU-B. Ein Vorpraktikum wird zwar nach § 4 Abs. 1 OZI empfohlen, ist hier aber nicht vorgesehen (vgl. § 12-13 SPO).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang WIU-B ist im Wesentlichen unverändert seit der letzten Akkreditierung geblieben, wobei Änderungen im Detail gemacht wurden, welche die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierungen berücksichtigten. Drei Empfehlungen waren zu den Studieninhalten geäußert worden: Die Arbeitsbelastung im Modul „Ingenieurmathematik“ sollte an die fünf ECTS-Punkte angepasst werden. Der Fachbereich hatte sich umgekehrt dazu entschlossen, die mathematischen Fachinhalte zu erhöhen und auf zwei Module aufzuteilen – „Mathematik I“ im ersten Semester und „Mathematik II“ im zweiten. Dies führt neben der Erhöhung der mathematischen Kompetenz auch zu einer Erleichterung bei Bewerbungen in Masterstudiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens. Hierfür entfiel das Modul CAD/CAE, welches für den verfolgten Schwerpunktfokus weniger bedeutsam erschien. Das Gutachtergremium ist derselben Ansicht.

Sodann sollte das Themengebiet „Elektrotechnik“ im Curriculum stärker und früher angesetzt werden. Dem kann der Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrenstechnik- und Veranstaltungstechnik) nur bedingt entsprechen, sind doch die wesentlichen elektrotechnischen Kompetenzen der Beuth Hochschule im Fachbereich VII (Elektrotechnik, Mechatronik, Optometrie) gebündelt. Daher wird das Themengebiet auch weiterhin nur durch die Lehrenden der Verfahrenstechnik, die auch im Studiengang „Elektromobilität“ (B.Eng.) wirken, vertreten. Jedoch konnte der elektrotechnische Anteil durch das neue Querschnittsmodul „Energie, Impuls- und Stofftransport“ im dritten Semester erhöht werden.

Das vorherige Gutachtergremium hatte als letztes empfohlen, dass Grundlagenthemen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre stärker und früher im Curriculum verankert werden sollten. Hierzu wurde im ersten Semester das Modul „Nachhaltiges Wirtschaften im Betrieb“ in „Wirtschaft und Gesellschaft“ umbenannt und diesem wie auch dem Modul „Grundlagen des externen und internen Rechnungswesens“ eine allgemeine Einführung in die ABWL laut Studienplan zugeordnet. Hier stellt sich dem Gutachtergremium jedoch die Frage, wie die allgemeine Einführung erfolgen kann, wenn das erste der beiden Module zugleich eine Einführung in den Studiengang darstellt und das zweite eine ohnehin so große Stofffülle umfasst, dass eine gesonderte Einführung in die ABWL hier kaum geleistet werden kann – im Modulhandbuch steht zumindest nichts davon. Hier wäre zu überlegen, ob nicht ein eigenständiges Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ anstelle des Moduls „Grundlagen des externen und internen Rechnungswesens“ die ABWL aufnehmen könnte. Gemeinsam könnte dieses Modul zusammen mit dem Modul „Grundlagen der Nachhaltigen Ökonomie“ im ersten Semester gelehrt werden. Dort würde es sich jedenfalls besser als im zweiten Semester anbieten. Die „Grundlagen des externen und internen Rechnungswesens“ könnten zu einem späteren Zeitpunkt im Studium gelehrt werden, etwa zusammen mit „Marketing“ im zweiten Semester, mit „Investition und Finanzierung“ im dritten oder mit „Organisation und Personal“ im vierten.

Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich die von beiden Fachbereichen skizzierten weiteren Planungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs (Abstimmung von Modulen zum Abbau noch bestehender Redun-

danzen, zeitliche Entzerrung von Lehrveranstaltungen an den unterschiedlichen Lernorten zwecks Verbesserung der Pünktlichkeit, verbesserte Integration überfachlicher, projekt- und prozessbezogener Methodenkompetenzen auch in die technikkwissenschaftlichen Module etc.).

Entgegen den Ausführungen in der SPO WIU-B ist nur das vierte Semester für ein Auslandsemester geeignet, da im fünften Semester spezielle Schwerpunktmodule angeboten werden, die eine Anrechnung der im Ausland erworbenen Leistungen und Kompetenzen unwahrscheinlich machen. Bis zur Novellierung der SPO sollte dies den Studierenden klar kommuniziert werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

**Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.)**

**Dokumentation**

Das Studiengangskonzept wurde zur Reakkreditierung im April 2018 mit der Einführung der SPO an die seit 2010 geänderten Rahmenbedingungen angepasst, wobei inhaltlich keine Änderungen vorgenommen wurden.

Modul-Nr.	Modulname	SU SWS	Ü SWS	LP	Notengewicht	P/ WP	Anbietende HS mit Fachbereich
<b>1. Studienplansemester (Regelangebot im Wintersemester)</b>							
M01	Ausgewählte ingenieurwissenschaftliche Systeme und Methoden – Vertiefung (mit Übung)	4		6	6/90	P	Beuth FB VIII
M02	A) Energie- und Ressourceneffizienz oder B) Steuerung und Simulation energietechnischer Anlagen und Produktionsanlagen C) Begleitseminar zu A und B: Techniken des wiss. Arbeitens oder Six Sigma	3	2	6	6/90	WP	Beuth FB VIII
M03	Nachhaltiges Wirtschaften im Unternehmen: Rechnungswesen, Finanzwirtschaft, Controlling und wertorientierte Unternehmensführung	4		6	6/90	P	HWR FB 1
M04	Angewandtes Energie- und Umweltressourcenmanagement	4		6	6/90	P	HWR FB 1
M05	Energie- und Umweltressourcenbewirtschaftung: ökonomische und rechtliche Instrumente	4		6	6/90	P	HWR FB 1
<b>2. Studienplansemester (Regelangebot im Sommersemester)</b>							
M06	Integrierte Umwelttechnik und Umweltressourcen	2	4	6	6/90	P	Beuth FB VIII
M07	Bilanzgleichungen für technische System	4		6	6/90	P	Beuth FB VIII
M08	Optimierungsstrategien für Entwurf und Betrieb energietechnischer Anlagen und Einsatzpotential Erneuerbarer Energien	4		6	6/90	P	Beuth FB VIII
M09	Innovationsmanagement	4		6	6/90	P	HWR FB 1
M10	Project-Research-Modul (Wahl): A) Beuth: ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt oder B) HWR: wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt		3	6	6/90	WP	Beuth FB VIII und/ oder HWR FB 1
<b>3. Studienplansemester (Regelangebot im Wintersemester)</b>							
M11	Masterarbeit		1	25	25/90	P	Beuth FB VIII
M12	Mündliche Abschlussprüfung			5	5/90	P	Beuth FB VIII und/ oder HWR FB 1

**Abkürzungen:**

SWS = Semesterwochenstunden

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

LP = ECTS-Leistungspunkte (Credits)

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

FB = Fachbereich

Das Studium WIU-M ist ein modularisiertes Vollzeitstudium. Es umfasst insgesamt in der Regel drei Semester (Regelstudienzeit), in denen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten. Jedes Modul wird einmal jährlich bzw. semesterweise gemäß Studienplan angeboten. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat der jeweiligen Hochschule Abweichungen in der Modulabfolge zulassen, wenn dadurch die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 5 Abs. 1, 5 SPO WIU-M).

Auch wenn der Masterstudiengang WIU-M grundsätzlich konsekutiv für den Bachelorstudiengang WIU-B ist und sich somit „in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen im Wirtschaftsingenieurwesen oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Studiums, die in den beiden Disziplinbereichen des Studiums bereits über eine weitreichende Grundqualifikation verfügen“, richtet (§ 4 Abs. 4 SPO WIU-M), so steht er auch Bewerberinnen und Bewerbern offen, die „a) über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Wirtschaftsingenieurwesen mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder b) über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der Ingenieurwissenschaften oder einer anderen Wissenschaft mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten“ verfügen (§ 11 Abs. 2). Die Zulassungskommission prüft die jeweiligen Defizite und gewährt die Zulassung mit der Auflage, zusätzliche fachlich und methodisch geeignete Module im Umfang von in der Regel 30 ECTS-Punkten zu studieren (vgl. § 11 Abs. 3 SPO WIU-M).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der letzten Akkreditierung wurde die stärkere Berücksichtigung von Inhalten zum „umweltorientierten Design“ empfohlen. Diese fanden zuvor nur teilweise und nicht durchgehend Berücksichtigung. Insofern erfolgten Anpassungen/Ergänzungen der Lehrinhalte in den Modulen „Angewandtes Energie- und Umweltressourcenmanagement“ sowie im „Project Research Modul“, sofern von einer der Studierenden-Gruppen gewählt.

Das Gutachtergremium teilt das Bedauern der Lehrenden, dass die knappen Ressourcen beider Hochschulen einen von den Studierenden gewünschten größeren Wahlpflichtbereich – bislang nur zwei Module – nicht ermöglichen.



In § 11 Abs. 2 Punkt b) Studien- und Zulassungsordnung können auch Studierende aus dem „Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der Ingenieurwissenschaften oder einer anderen Wissenschaft“ zugelassen werden. Ausweislich der Dokumentation und der Aussage der Lehrenden hat die deutliche Mehrheit der Studierenden Defizite entweder auf der ingenieurs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Seite, die durch ein strukturiertes Verfahren durch Nachholung der komplementären Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten durch die Belegung von Bachelormodulen ausgeglichen werden.

Jedoch gibt es auch einzelne Studierende, die aus „einer anderen Wissenschaft“ kommen und weder wirtschafts- noch ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse besitzen und demnach Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten zusätzlich erbringen müssen. Hier sollte die SPO WIU-M näher festzulegen, was in § 4 Abs. 2 Punkt b) unter „einer anderen Wissenschaft“ zu verstehen ist.

Da diese nachzuholenden Studienanteile bzw. diese Bachelormodule aufgrund des Angebotsrhythmus nicht größtenteils geschweige denn alle vor Beginn der Aufnahme von Mastermodule belegt werden können und zudem in den jeweiligen Schwerpunkten nur die Grundlagen vermittelt werden, sieht die Gutachtergruppe in dieser besonderen Konstellation die Gefahr, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne wirtschafts- und ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse nicht den Eignungskriterien entsprechen können und ein Studium auf Masterniveau nicht gewährleistet werden kann. Die Gutachtergruppe kommt zu der Einschätzung, dass dieser Personenkreis von der Aufnahme in den Studiengang auszuschließen ist. Es wäre zu überlegen, erforderliche grundlegende Kenntnisse aus der BWL bzw. der Ingenieurwissenschaften in ECTS-Punkten festzulegen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für den Masterstudiengang nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Fachfremde Studierende (Studierende mit einem Nachholbedarf von mehr als 40 ECTS-Punkten bei einem grundständigen Studienabschluss von 210 ECTS-Punkten) dürfen nicht in den Studiengang aufgenommen werden.

## Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Hochschule gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität geschaffen hat.**

### Dokumentation

Internationalisierung ist an der Beuth Hochschule ein kommendes Thema. Schon jetzt unterhält sie im Rahmen ihres strategischen Internationalisierungsplans eine Vielzahl (rund 130) an Kooperationen mit Hochschulen aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland. Diese sind auf den Austausch von Studierenden und Lehrkräften sowie von Lehrbeauftragten, Mitarbeitenden und Doktoranden ausgerichtet. Hinzu kommt die Mitgliedschaft in internationalen Netzwerkverbänden, die sich neben dem Studierenden-austausch auch auf den Praktikantenaustausch beziehen, wie das Kooperationsnetzwerk „GE 4 – Global Engineering Exchange“. Auch im Rahmen von Forschungsaktivitäten haben sich Auslandskooperationen mit außeruniversitären, privaten und staatlichen Einrichtungen entwickelt.

Die HWR Berlin mit einem starken Schwerpunkt auf Wirtschaftsstudiengängen hat es hier leichter, Studierende für ein Auslandssemester zu begeistern. Internationalisierung ist somit auch ein zentrales Querschnittsthema, das alle Kernbereiche der Hochschule umfasst: Lehre und Studium, Forschung sowie Weiterbildung. Mit ca. 170 Partnerhochschulen unterhält die HWR Berlin sowohl vertiefte Austauschbeziehungen als auch zahlreiche Doppelabschluss-Programme sowie gemeinsame Studiengänge. Die HWR Berlin besitzt die Erasmus Charter for Higher Education für die Teilnahme am EU-Programm Erasmus+. Die Hochschule ist Mitglied in der AACSB (Association to Advance Collegiate Schools of Business) und der EFMD (European Foundation for Management Development) sowie der AMBA (Association of MBAs) und verfügt über internationale Akkreditierungen. Im CHE-Hochschulranking 2014 konnte die HWR Berlin für die BWL-Studiengänge den bundesweiten Spitzenplatz aller Fachhochschulen und Universitäten in der Kategorie „Internationale Ausrichtung“ erzielen. Auch im Rahmen eines internationalen Akkreditierungsverfahrens durch das Network of International Business Schools (NIBS) wurde der HWR Berlin eine besondere Leistungsfähigkeit im Bereich Internationalisierung bescheinigt. Über die Hochschulallianz „UAS7 – Seven Universities of Applied Sciences“ konnten die internationalen Kontakte ausgeweitet werden. Das „UAS7“-Netzwerk unterhält Büros in New York/USA und São Paulo/Brasilien.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden beider Studiengänge können von der guten Infrastruktur beider Hochschulen profitieren, was die Planung und Organisation von Auslandssemestern angeht. Ansprechpartnerinnen und -partner sind in beiden Fachbereichen an der Beuth Hochschule und der HWR Berlin benannt.

Im Bachelorstudiengang WIU-B ist das Mobilitätsfenster für das vierte Semester ausgewiesen bzw. in der SPO WIU-B auch noch zusätzlich für das fünfte Semester, was aber ein Erklärungsirrtum der Hochschulen ist und auch entsprechend kommuniziert wird (vgl. Curriculum). Ca. 10 % - 20 % der Studierenden führen einen Auslandsaufenthalt durch.

Im Masterstudiengang WIU-M ist kein Mobilitätsfenster ausgewiesen, bzw. die beiden ersten Semester bieten sich gleichermaßen als Auslandssemester an, weil die Module nicht aufeinander aufbauend sind. Das Interesse der Studierenden an einem Auslandssemester ist im Masterstudiengang WIU-M etwas geringer als im Bachelorstudiengang WIU-B, wobei konkrete Zahlen nicht vorlagen. Da viele Studierende Grundlagenmodule aus dem Bachelorstudiengang WIU-B als Zulassungsvoraussetzung nachholen müssen und hierfür ein Semester vorgesehen ist, nutzen viele Studierende die Möglichkeit, diese Module im Ausland zu studieren, da es sich hierbei i. d. R. um leicht anerkennungsfähige Module handelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Lehrpersonal nicht einzelnen Studiengängen, sondern den Fachgebieten zugeordnet ist und die Personalauswahl- und -qualifizierung hochschulweit einheitlich geregelt ist.**

### **Dokumentation**

Dem Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Veranstaltungstechnik) der Beuth Hochschule sind derzeit direkt 45 Professuren zugewiesen, hiervon sind 42 besetzt und drei Berufungen in der Bearbeitung. Den Schwerpunkt bilden hier Maschinenbau mit 24 Professuren und Verfahrenstechnik mit sieben. Diese Lehrkräfte betreuen gemeinsam Studiengänge des Fachbereichs und geben Service für andere Studiengänge. Die Beuth Hochschule vergibt ein Viertel der Lehre an Externe und beschäftigt so derzeit neben den Hochschullehrenden 63 Lehrbeauftragte und Gastdozierende, wodurch auch die Anbindung an die industrielle Praxis gestärkt wird. Administrativ werden diese Lehrkräfte durch ein Sekretariat mit fünf Mitarbeitenden betreut. An technischem Personal stehen 46 Mitarbeitende in 14 Laboren zur Verfügung.

Vom Fachbereich 1 Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin prägen insbesondere die drei Professuren für Betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement, Nachhaltige Ökonomie und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Umweltrecht beide Studiengänge, wobei sie regelmäßig von den Professuren für Rechnungswesen, Marketing, Finanzierung und Investition sowie Organisation und Personal unterstützt werden. Die Schlüs-

selprofessur für Nachhaltige Ökonomie wird seit Oktober 2018 vertreten. Ein Wiederbesetzungsverfahren läuft zurzeit noch. Auch die Professur für Betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement wird in absehbarer Zeit neubesetzt werden müssen. Im Rahmen der Personalentwicklung besteht für alle Lehrenden (auch Lehrbeauftragte) beider Hochschulen die Möglichkeit der Teilnahme an vom Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) durchgeführten Kursen zu allen Themen der Hochschuldidaktik sowie zur Lehrplanung und -durchführung. Darüber hinaus widmet sich seit vielen Jahren die Fachgruppe Didaktik der Beuth Hochschule der Diskussion und der Durchführung von Veranstaltungen zur Hochschuldidaktik. An der HWR Berlin ist der Bereich Hochschuldidaktik im ZaQ – Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung angesiedelt. Für die Hochschulprofessorinnen und -professoren gelten die allgemeinen Berufungsstandards (Promotion mit mind. fünfjähriger Berufspraxis, davon drei außerhalb des Hochschulbereichs, vgl. §§ 100ff. BerlHG). Lehrbeauftragte müssen einen Masterabschluss oder Äquivalente und mehrjährige Berufspraxis im Lehrgebiet vorweisen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den vorliegenden Modulhandbüchern konnte festgestellt werden, dass die hauptamtlich tätigen Professoren regelmäßig die meisten Kern- und Schwerpunktfächer der Studiengänge abdecken. Aktuell werden zudem 10 fachlich sehr gut qualifizierte Lehrbeauftragte eingesetzt, wodurch auch sichergestellt wird, dass die notwendigen interdisziplinären Kompetenzen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Grundlagenfächer der Naturwissenschaft und der Mathematik greift der Studiengang WIU-B auf sog. Serviceleistungen der darauf spezialisierten Fachbereiche zurück. Als technisches Personal stehen für beide Studiengänge 6,75 Mitarbeitende in vier Laboren zur Verfügung. Hinzu kommen zwei Computerlabore mit 4,5 Mitarbeitenden. Labore aus dem Bereich des Maschinenbaus werden ebenfalls in Anspruch genommen. Hier stehen weitere 14,5 Mitarbeitende in 6 Laboren zur Verfügung. Das Personal für die Labore ist in so großem Maße festangestellt, dass auch eine ausreichende Kontinuität in der Betreuung der Studierenden erreicht werden kann. Das Lehrpersonal ist somit – insgesamt und anteilig – von der Qualifikation und der Kapazität geeignet, um die jeweiligen Studiengangziele zu erreichen. Ebenso ist eine ausreichende organisatorische Infrastruktur vorhanden. Auch die Kontinuität in der Lehrkapazität wird durch Neuausschreibungen und Neubesetzungen gewährleistet.

Allerdings wurde im Begutachtungsverfahren deutlich, dass der inhaltliche und kapazitätsbezogene Beitrag der Professur für Nachhaltige Ökonomie für das Erreichen der Ausbildungsziele maßgeblich ist und diese Professur die Studiengangskonzepte maßgeblich mitträgt. Die Vakanz dieser Professur ist kurz- und mittelfristig durch Lehrbeauftragte bzw. Gastdozierende nicht aufzufangen. Eine Neubesetzung wurde in Aussicht gestellt, allerdings mit der geänderten Denomination „Umweltökonomie“ und einem neoklassischen Profil.

Die Interdisziplinarität der beiden Studiengänge und das Ausbildungskernziel der Studiengänge, Studierende hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogenen Kenntnissen und nachhaltiger Ausübung betriebs- und ingenieur-

wissenschaftlicher beruflicher Tätigkeiten auszubilden („Nachhaltigkeit“ ist ja auch titelgebend für den Bachelorstudiengang), macht es notwendig, dass insbesondere für diese Neubesetzung Personal gewonnen wird, das bezogen auf Nachhaltigkeit besonders ausgewiesen ist. Um hinsichtlich des Nachhaltigkeitsgedankens eine Ausbildung zu erreichen, die nicht nur das Schlagwort „Nachhaltigkeit“ bedient, sondern inhaltlich konkrete ökologische, ökonomische und soziokulturelle Lösungen aufzeigt, ist bei der Stellenneubesetzung die Qualifikation „Nachhaltigkeit“ in den Vordergrund zu rücken. Ansonsten ist zu befürchten, dass neben der (deutlich) leidenden Außenwirkung der Studiengänge auch die Ausbildungsziele zukünftig nicht (hinreichend) erreicht werden können. Dies gilt selbstverständlich auch für diejenigen Professuren, die in den Studiengängen lehren und in den Jahren bis zur nächsten Reakkreditierung neu zu besetzen sind, ebenso für Lehrbeauftragte und Gastdozierende. Dies ist auch in dem Sinne notwendig, dass der Beitrag der Lehre beidseitig angemessen erfolgt.

Eine Veränderung der Denominationen bei der HWR Berlin würde zudem zu einem Ungleichgewicht in der professoralen Lehrabdeckung zu Lasten der Beuth Hochschule führen, was die von allen Beteiligten betonte gute Kooperation zwischen beiden Fachbereichen gefährden könnte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Studiengangsziele sollte die Nachfolge für die Professur für Nachhaltige Ökonomie unbedingt eine ähnlich gelagerte Denomination erhalten und gleichermaßen auf ökologische, wirtschaftliche und soziale/kulturelle Nachhaltigkeitsaspekte ausgelegt sein.

## Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Ressourcenausstattung der Hochschule und des Fachbereichs (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studienübergreifend genutzt wird.**

### Dokumentation

Investitionen werden nach Prioritäten gewichtet und vom Fachbereichsrat in die Entwicklungsplanungskommission als Anträge zur Entscheidung gegeben, die als Kommission des Akademischen Senats diese auswählt und genehmigt.

Die Ausstattung in den Laboratorien des Fachbereiches (dies sind meist Hallen bis 1.000 m<sup>2</sup> Fläche) ist derzeit durchgehend gut. Insgesamt erzeugen die Laboreinrichtungen einen hohen Erhaltungsaufwand. Ein Großteil der Mittel muss für die Erfüllung der Sicherheitsauflagen und -prüfungen (z. B. durch den TÜV) aufgebracht werden. Es wird auch weiterhin investiert, damit die Labore ihren praxisbezogenen Lehrauftrag auch in Zukunft auf hohem Niveau erfüllen können.

Die Unterrichtsräume verfügen bis auf wenige Räume in Nebengebäuden über eine fest installierte Ausstattung mit Präsentationstechnik. Über Labore verfügt der Fachbereich nicht, da diese im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nicht benötigt werden.

Die Bibliothek der HWR Berlin am Campus Schöneberg ist mit campusweitem WLAN-Anschluss ausgestattet, der den Studierenden, die in der Regel mit eigenen Laptops arbeiten, Zugang zu allen Bibliotheksangeboten ermöglicht. Zusätzlich existieren 17 OPAC-Arbeitsplätze für die Recherche vor Ort. Die Bibliothek bietet 161 Arbeitsplätze für die Nutzer an, die unterschiedliche Formen des Arbeitens ermöglichen. So werden neben Einzelplätzen auch Gruppenplätze sowie Gruppenarbeitsräume und ein Schulungsraum angeboten. Bei den Gruppenräumen gibt es einen Raum mit 12 Einzelcarrés, die für einen längeren Zeitraum reservierbar sind, einen Gruppenraum mit Beamer und Laptop für das Üben von Präsentationen sowie einen dritten Gruppenraum mit 12 Arbeitsplätzen. Der Schulungsraum wird vor allem für das Unterrichtsangebot bezüglich der elektronischen Datenbanken genutzt. Die angebotenen 12 Onlinedatenbanken können nicht nur am Campus genutzt werden, sondern für HWR Berlin Mitglieder auch von außerhalb.

Der Standort Schöneberg der HWR Berlin verfügt über sehr gute Voraussetzungen zur Nutzung von IT in Lehre und Studium. Wie auch an der Beuth Hochschule üblich, wird in allen Gebäuden WLAN angeboten, sodass auch computergestützte Planspiele und andere arbeitsgruppenintensive Lehr-/Lernformen in den Unterrichtsräumen stattfinden können. Zudem steht der Education Roaming (eduroam) Dienst des Deut-

schen Forschungsnetzes (DFN) zur Verfügung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auch mit privaten Endgeräten und mehreren Geräten gleichzeitig das WLAN nutzen.

Zur Kommunikation, aber auch für Lehrmanagement und didaktische Elemente des Blended Learning steht einheitlich das Lernmanagementsystem MOODLE zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Bibliotheken beider Hochschulen können von den Studierenden genutzt werden. Die Öffnungszeiten und die Bestände sind ausreichend, so dass die Studierendenziele erreicht werden können. In beiden Hochschulen stehen den Studierenden ausreichende PC-Arbeits- und Übungsräume für Studierende zur Verfügung, auch in Größe und Ausstattung. Die Ausstattung der Hörsäle und Seminarräume ist für das Studiengangziel ausreichend, wenn auch stark unterschiedlich, je nach Renovierungsstand der einzelnen Räumlichkeiten.

Gleiches gilt für die Ausstattung der technischen Labore und Einrichtungen an der Beuth Hochschule. Die Labore sind insgesamt hervorragend ausgestattet. Auch die noch vorhandene Ausstattung mit Technikumsanlagen, die teilweise aus den 1970er Jahren stammen, können hier als Standortvorteil herausgestellt werden. Die Studierenden können in den Laboren dadurch nicht nur im Labormaßstab arbeiten, sondern auch im Technikumsmaßstab – wenn auch fossil betrieben – Technologien beurteilen lernen. Die hinsichtlich Nachhaltigkeit notwendige Technikentwicklung u.a. zur Solartechnologie, v.a. Solarzellen bzw. Solarkollektoren, sowie eine Testanlage für Wasserstofftechnologie, ist bereits soweit umgesetzt, dass hier neben Lehr- auch Forschungsarbeiten erfolgreich durchgeführt werden können. Zwei Versuchsanlagen für Wellenkraft (in Berlin) erstaunen positiv.

Für einzelne Labore wäre eine bessere räumliche Ausstattung wünschenswert – in der Breite werden die Studierenden davon jedoch nicht beeinträchtigt. Ob eine Umsetzung auf das Gelände des Flughafens Tegels notwendig und möglich ist und welche Folgen das für den Lehrbetrieb haben wird, ist nicht Gegenstand der Akkreditierungsbegutachtung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.



## Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge einheitlich sind.**

### Dokumentation

Nach § 9 SPO WIU-B und § 9 SPO WIU-M gilt primär die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Beuth Hochschule. Demnach wird in den Lehrveranstaltungen gemäß der in den Modulbeschreibungen genannten Inhalte und Lernziele abgeprüft. Für jedes Modul wird am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis angeboten (erster Prüfungszeitraum). Abschließende Leistungsnachweise können auch in den beiden Wochen vor Beginn des nachfolgenden Semesters erbracht werden (zweiter Prüfungszeitraum) (vgl. § 19 Abs. 3 RSPO). Ausnahmen hiervon sind für Übungen zulässig. In diesen Fällen kann der Leistungsnachweis an Anwesenheitspflichten und das erfolgreiche Abschließen von Teilaufgaben gekoppelt werden. Diese Ausnahmen sind im Modulhandbuch deutlich zu kennzeichnen (vgl. § 19 Abs. 4 RSPO). Die Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises in einem Modul sind, sofern diese nicht in der Modulbeschreibung geregelt sind, durch die Lehrkräfte frühzeitig, spätestens bis zum Ablauf der Belegfrist schriftlich nachvollziehbar den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Moduls mitzuteilen (vgl. § 19 Abs. 2 RSPO). Die Notenvergabe erfolgt innerhalb weniger Wochen nach dem Prüfungszeitraum, und die Noten sind danach für die Studierenden elektronisch einsehbar (vgl. § 19 Abs. 5 RSPO). Bei Studienleistungen im Vorfeld der Modulprüfungen wird das Bestehen bzw. Nichtbestehen unmittelbar mitgeteilt (vgl. § 19 Abs. 6 RSPO). Der Nachteilsausgleich für nachgewiesene Behinderungen oder chronische Krankheit ist in § 26 Abs. 1 RSPO geregelt. Er kann auch bei akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen und zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie gestellt werden (vgl. § 26 Abs. 2 RSPO).

Die Beuth Hochschule unterscheidet – abgesehen von der Bachelor- bzw. Masterprüfung – zwischen Leistungsnachweisen und Teilleistungsnachweisen. Erstere sind die Regel (vgl. § 20 Abs. 1-2 RSPO). Die folgenden Prüfungen werden an der Beuth Hochschule verwendet (vgl. § 20 Abs. 3 RSPO):

- Klausuren, elektronische Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren
- mündliche studienbegleitende Prüfungen
- Laborversuche mit Auswertungen und Rücksprachen
- Programmierübungen mit Rücksprachen
- Entwürfe und Konstruktionsaufgaben
- Präsentationen und Referate
- Projektarbeiten



- Hausarbeiten mit Rücksprachen

Die Regelungen der RSPO werden jedoch durch § 9 SPO WIU-B und § 9 SPO WIU-M wie folgt eingeschränkt:

- Verfahren zur Belegung und zur Prüfungsanmeldung sowie zum Prüfungsrücktritt finden die jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen verantwortenden Hochschulen Anwendung. (vgl. § 9 Punkt 1 SPO)
- Für jeden Studiengang wird ein eigener, hochschulübergreifender Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird nach Maßgabe der RSPO der Beuth Hochschule vom Fachbereich VIII gebildet und mit zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren der HWR Berlin besetzt. (vgl. § 9 Punkt 2 SPO)
- In der Prüfungsorganisation kann wegen abweichender Vorlesungszeiten an beiden Hochschulen der Prüfungszeitraum länger als zwei Wochen dauern. Gewisse Prüfungsformen können zudem im zweiten Prüfungszeitraum vor dem nächsten Semester nicht angeboten werden. Die Bekanntgabe der Noten richtet sich nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Hochschule (vgl. § 9 Punkt 3 SPO)
- Zusätzliche Prüfungsformen sind (vgl. § 9 Punkt 4 SPO):
  - „schriftliche Hausarbeit“ (ohne Rücksprachen),
  - „kombinierte Prüfung“ (bestehend aus mehreren Teilleistungen, von denen mindestens eine schriftlich ist) sowie
  - „offene Prüfungsform“ (modulangepasster Erfolgsnachweis für Module oder Modulbestandteile ohne differenzierte Benotung).
- Eine differenzierte Benotung findet in folgenden Modulen nicht statt (vgl. § 9 Punkt 6 SPO):
  - „Planspiel Unternehmensführung“,
  - „Selbstkompetenz“,
  - „Praxisphase“.
- Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen liegt bei der bzw. dem Beauftragten für die Anerkennung von Studienleistungen der Beuth Hochschule oder der Studienfachberaterin oder der Studienfachberater der HWR Berlin (vgl. § 9 Punkt 7 SPO).

Insbesondere der § 9 Punkt 1 SPO macht die Einbeziehung des Regelwerks der HWR Berlin nötig, welches sich in RSPO der HWR Berlin wiederfindet. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention nach § 11 RSPO HRW und der Nachteilsausgleich nach § 19 RSPO HRW.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst in der Regel die Dauer eines Semesters, stellt eine in sich abgeschlossene thematische Einheit dar und wird von einem Modulverantwortlichen

betreut. Alle Module werden im Modulhandbuch beschrieben. Für beide Studiengänge gelten jeweils eine eigene Prüfungsordnung sowie die Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen.

Welche Prüfungsformen überhaupt möglich sind, wird durch die Ordnungen nicht eingeschränkt, auch wenn die RSPO der Beuth Hochschule eine Reihe von Prüfungsformen vorschlägt. Die Modulbeschreibungen nennen für jedes Modul eine oder mehrere mögliche Prüfungsformen, oft mit dem folgenden Zusatz: „Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden innerhalb der Belegzeit für alle Leistungsnachweise nachvollziehbar / schriftlich mitgeteilt.“ Dadurch erhalten die Lehrenden die Möglichkeit, Prüfungsformen in Absprache mit den Studierenden zu variieren oder auch flexibel auf die jeweilige Gruppengröße zu reagieren. An der HWR Berlin erfolgt auch die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten nicht zentral, sondern für jeden Prüfungszeitraum durch jeden Lehrenden. Hier stellt sich die Frage, ob eine rechtssichere Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten an jeden Studierenden sichergestellt ist und auch nachgewiesen werden kann. Gerade vor diesem Hintergrund schließt sich das Gutachtergremium der Kritik des Gutachtergremiums der vorherigen Akkreditierung an, dass die Angaben zur Prüfungsdauer bzw. zum Prüfungsumfangs unzureichend beschrieben sind. Auch bei den neuen Modulhandbüchern hat man auf eine Spezifizierung verzichtet. Jedoch verlangt § 7 MRVO die Benennung von Umfang und Dauer einer Prüfung, was zu präzisieren ist.

Da beide Studiengänge von zwei Hochschulen in Kooperation angeboten werden, ist die Prüfungsorganisation naturgemäß erschwert. Die Studierenden müssen in beiden Studiengängen mit zwei unterschiedlichen Systemen arbeiten, weil es keine einheitliche Prüfungsorganisation für die Studiengänge gibt. Dies betrifft auch Regelungen zur Belegung von Modulen, zur Prüfungsanmeldung und zu Prüfungsrücktritten. Nach eigenem Bekunden kommen sie damit recht gut zurecht, und es ist anhand der vorgelegten Dokumentation erkennbar, dass die Hochschulen sich große Mühe geben, die Studierenden zu informieren. In der Besprechung mit den Studierenden wurde allerdings auch geäußert, dass zwei Prüfungstermine durchaus auf den gleichen Tag fallen können. Dies sollte möglichst vermieden werden.

Die Nachteilsausgleichsregelungen sind bei beiden Hochschulen nahezu identisch, jedoch scheint eine deutlich unterschiedliche praktische Auslegung vorzukommen. Während die Beuth Hochschule Anträge auf Nachteilsausgleich bei den Dekanaten und den Prüfungskommissionen der Fachbereiche zentralisiert, scheint nach Aussage der Hochschulleitung an der HWR Berlin ein deutlicheres Gewicht bei den Dozentinnen und Dozenten zu liegen. Eine Vereinheitlichung der Praxis zumindest innerhalb beider Studiengänge wäre deutlich zu wünschen. Vielleicht kann das Koordinationsgremium (vgl. Hochschulische Kooperation) hierfür ein verbindliches Regelwerk herausgeben.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge nicht vollständig erfüllt. Das Gutachtergremium empfiehlt folgende Auflage:

- Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) zu definieren.

Zusätzlich empfiehlt das Gutachtergremium folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungstermine an der HWR Berlin sollten frühzeitig, einheitlich und vor allem zentral den Studierenden bekannt gegeben werden.
- Es sollten an beiden Hochschulen eindeutige Prozesse und Zuständigkeiten zur Erteilung von Nachteilsausgleichsregelungen definiert werden.

## Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

## Dokumentation

Um die Studierbarkeit der Studiengänge zu fördern, gewährleistet die Beuth Hochschule generell einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand und eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation. Das Koordinationsgremium beider Fachbereiche sorgt für die beiden Studiengänge WIU-B und WIU-M um eine entsprechende Überschneidungsfreiheit.

Der Arbeitsaufwand in ECTS-Punkten wird in den Studienevaluationen abgefragt und die Lehrinhalte entsprechend des Umfangs der Module von i. d. R. fünf ECTS-Punkten angepasst. Durch die zwei Prüfungszeiträume werden Prüfungsleistungen entzerrt, zumal die Beuth Hochschule Wert legt, dass nicht mehr als sechs Modulprüfungen in einem Semester stattfinden.

Auf der Internetseite der Studiengänge sind neben allgemeinen Informationen auch die studiengangsrelevanten Dokumente zu finden (SPO, Modulhandbuch) und Ansprechpartnerinnen und -ansprechpartner der jeweiligen Fachbereiche benannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich lässt sich die Studierbarkeit beider Studiengänge bejahen. Die Studiengänge sind wie im Regelstudienplan vorgesehen beleg- und studierbar, wenngleich von Studierenden ein längeres Studium als die Regelstudienzeit angegeben wurde, sind hierbei persönliche Gründe und Gründe, die die Hochschule direkt nicht zu vertreten hat, angeführt worden. Die Regelstudienpläne sind grundsätzlich in der angegebenen Form zu absolvieren. Überschneidungen von Prüfungsterminen und Lehrveranstaltungen wurden der Gutachtergruppe nicht berichtet. Sollte es beispielsweise in Folge eines Nichtbestehens einer Prüfung zu einem Wiederholtermin kommen, wird dies in der Regel abgestimmt. Der angegebene Workload ist dem tatsächlichen Arbeitsaufwand angemessen. Es werden von Studierendenseite zwar gelegentliche Abweichungen berichtet, diese seien aber nicht studiengangsimmanent begründet und führen nicht zu einer studienzeitverlängernden Überlast der Studierenden. Der Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben und ist somit einer dauernden Überprüfbarkeit ausgesetzt.

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge wurden offensichtlich von den jeweiligen Modulverantwortlichen geschrieben, was zu einem erheblichen Unterscheid in der Ausformulierung sowohl der Lernziele/ Kompetenzen als auch der Inhalte geführt hat. So wird stellenweise der Text ausformuliert, häufiger aber als Aufzählung ausgeführt. Wie auch schon das Gutachtergremium der vorherigen Akkreditierung dringt deshalb dieses Gutachtergremium auf eine einheitliche Beschreibung insbesondere der Lernziele/Kompetenzen, die sich idealerweise an einer Taxonomie orientieren sollte.

Mit der Einbindung der Studierenden in den Evaluationsprozess in der Form, dass dieser von den Studierenden selber angestoßen werden kann, kann potentiell studienzeitverlängernden Gefahrenquellen, wie beispielsweise ein stark divergierender Workload, zügig entgegengesteuert werden und die Studierbarkeit langfristig gesichert werden. Das Gutachtergremium begrüßt gerade die Möglichkeit der Evaluation „auf Verlangen“, welche den längeren Evaluationszyklus (vgl. Studienerfolg) bedarfsabhängig verkürzt.

Die Prüfungsdichte ist angemessen, in jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erzielt, die jeweiligen Module haben einen Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Es ergeben sich hierbei fünf bzw. sechs Prüfungen pro Semester, was absolvierbar ist.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.)**

#### **Dokumentation**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Studierende werden umfassend zu Beginn ihres Studiums in den Erstsemesterveranstaltungen an der Beuth Hochschule über alle organisatorischen Aspekte des Studiums (Anerkennung von Modulen, Auflagenmodule für Studierende mit weniger als 210 Leistungspunkten aus dem ersten Studium, Belegung und Prüfung von Modulen, zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen, Mobilität etc.) informiert. Vergleichsweise Veranstaltungen finden auch an der HWR Berlin statt. Verbesserungsbedarf sieht die Gutachtergruppe hinsichtlich der den Studierenden zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien. Um einen reibungslosen Übergang in das Studium zu finden, sollten die Informationsmaterialien im Allgemeinen und die Informationsmappe zu Studienbeginn im Speziellen von beiden Hochschulen koordiniert und rechtzeitig den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Informationsmaterialien für die Studierenden sollten von beiden Hochschulen abgestimmt den Studierenden präsentiert werden.
- Im Modulhandbuch sollten die Lernziele/Kompetenzen einheitlich und im Sinne einer Taxonomie genauer definiert werden.
- Aufgrund der hohen Nachfrage sollte der Bachelorstudiengang zweizügig sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester starten.

### **Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Siehe Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für den Masterstudiengang WIU-M stellt sich die Aufgabe, der Mehrheit der Studierenden eine frühzeitige Auflagenerfüllung zu ermöglichen. Die jeweilige Anforderung, Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu

absolvieren, führt aufgrund des jeweiligen zeitlichen Angebots der Module mitnichten zu einem vorgeschalteten Semester, an das sich der Studienplan des Masterstudiums anfügt. Vielmehr werden die Studierenden gezwungen, Bachelormodule über mindestens zwei Semester parallel zum Masterstudienplan zu belegen. Je nach Modulangebot ergeben sich jedes Semester neue somit neue Studienpläne. Erschwerend wiegt aber, dass nicht garantiert wird, dass alle wirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelormodule vor den jeweilig korrespondierenden Mastermodulen absolviert werden können – die Studierenden lernen so die Vertiefung vor den Grundlagen. Hier sieht das Gutachtergremium einen organisatorischen Nachbesserungsbedarf.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Informationsmaterialien für die Studierenden sollten von beiden Hochschulen abgestimmt den Studierenden präsentiert werden.
- Im Modulhandbuch sollten die Lernziele/Kompetenzen einheitlich und im Sinne einer Taxonomie genauer definiert werden.
- Für Studierende, die Auflagen ableisten müssen, sollte dringend die Möglichkeit geschaffen werden, diese Kompetenzen im ersten Semester zu erwerben.

### **Besonderer Profilianspruch**

Nicht einschlägig

### **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die regelmäßige Kontrolle der Fachinhalte und Fachmethoden durch die Fachbereiche einheitlich erfolgen.**

### **Dokumentation**

Für die fachliche-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Module sind zunächst die Lehrenden verantwortlich. Diese sind bestimmten Fachgruppen zugeordnet, für die es Fachgruppenkoordinatoren gibt. Größere inhaltliche und methodisch-didaktische Anpassungen und Veränderungen werden durch die studiengangsspezifischen Ausbildungskommissionen in Verbindung mit der jeweiligen Studiengangleitung gesteuert. Änderungen von Modulbeschreibungen oder im Curriculum führen zu einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung und durchlaufen zur Genehmigung die vorgesehenen Gremien der Hochschule.

Das an der Beuth Hochschule etablierte prozessorientierte Qualitätsmanagementsystem (vgl. Studienerfolg) wird genutzt, um kontinuierlich die Studiengangssituation und -entwicklung zu analysieren. Verantwortlich ist hierfür in erster Linie der Studiengangsprecher in Zusammenarbeit mit der Ausbildungskommission des Studiengangs. Innerhalb der Ausbildungskommission werden die Ergebnisse der Lehr- und Studiengangsevaluationen und Analysen diskutiert und Empfehlungen für den Fachbereichsrat ausgesprochen, wo sie ggf. zur Entscheidung gebracht werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Dozierendenkonferenz (vgl. Hochschulische Kooperation), die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen (vgl. Studienerfolg), werden die fachlich-inhaltlichen Themen und ihre Aufbereitung in der Lehre regelmäßig diskutiert und überprüft. Fachbezogene Referenzsysteme bieten sich für beide Studiengänge nicht an, da sie innerhalb des Wirtschaftsingenieurwesens mit der Spezialisierung auf Nachhaltigkeit ein besonderes Profil haben, welches sich nicht an bspw. Studiengänge der „Erneuerbaren Energien“ anlehnt. Aus der verwendeten Literatur konnte auf die Aktualität der Lehrinhalte geschlossen werden. Inwieweit aktuelle Forschungsergebnisse in die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge eingeflossen sind und der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene verfolgt wird, konnte ad hoc nicht überprüft werden, jedoch hatte das Gutachtergremium keinen Zweifel an der fachlichen Kompetenz des Lehrpersonals. Inwieweit innovative Lehrformen – bspw. E-Learning-Elemente – über die Verwendung von Moodle als Distributionsplattform für Lehrmaterialien genutzt werden, kann das Gutachtergremium nicht abschließend bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Qualitätsmanagement mit seinen regelmäßigen und kontinuierlichen Überprüfungen der Studiengänge, mit der Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen sowie mit der Überprüfung des Erfolgs auf Hochschul- und Fachbereichsebene erfolgt.**

### **Dokumentation**

Mit dem Ziel, den Studienerfolg zu erhöhen und die Beuth Hochschule als attraktiven Lern-, Lehr- und Arbeitsort zu erhalten und weiterzuentwickeln, wurde 2012 ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement

(QM) eingeführt. Wichtige Instrumente sind unter anderem die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie das hochschulweite Prozessmanagement. Dabei werden die Instrumente und Prozesse selbst regelmäßig hinsichtlich ihrer Aktualität und Nützlichkeit überprüft und weiterentwickelt. Eine wichtige Rolle für die Studiengangs(weiter-)entwicklung spielt dabei die Kommission für Studium, Lehre und Bibliothekswesen (KSL). Sie veröffentlicht Richtlinien und Muster für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung und Dokumentation neuer Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studiengänge. Es entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule, dass die KSL alle studiengangrelevanten Dokumente auf ihre Konformität zum Bologna-Prozess prüft, der in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) abgebildet ist. Dabei versteht sich die KSL als beratende Kommission für die Fachbereiche. Eine weitere zentrale Rolle für die Fortentwicklung der Studiengänge spielen die Ausbildungskommissionen (AKO) der Studiengänge. Sie sind auch für die Auswertung der Lehrevaluation zuständig. Sowohl in der KSL als auch in den AKO haben die Studierenden die Hälfte der Stimmen.

An der HWR Berlin wurde 2015 als neues Zentralreferat das ZaQ – Zentrum für akademische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung mit folgender Struktur gegründet. Das ZaQ ist der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Qualitätssicherung unterstellt. Auftrag des ZaQ ist der Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagementsystems zur Herstellung der Systemakkreditierungsfähigkeit der Hochschule. Im Rahmen der internen Qualitätssicherung ist das ZaQ für die Durchführung der in der Satzung zur Evaluation geregelten Befragungen zuständig. Das ZaQ wird durch den Qualitätsbeirat beraten, der sich aus sechs Professorinnen und Professoren, die als Qualitätsbeauftragte ihren Fachbereich bzw. das Weiterbildungsinstitut vertreten, sowie der QM-Referentin bzw. dem QM-Referenten des AStA zusammensetzt.

Beide Hochschulen nutzen für ihr QM die üblichen Instrumente. Neben einer zentralen Datenerhebung über Studien- und Prüfungsverlauf werden Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen erhoben und Absolventenbefragungen durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein Problem beim QM der beiden Studiengänge WIU-B und WIU-M ist, dass jede Lehrveranstaltung nach den Regelungen des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Hochschule evaluiert wird. Bereits in der Erstakkreditierung war deshalb gefordert worden, dass sich beide Fachhochschulen für diese Studiengänge auf ein einheitliches QM-System einigen sollten. Aus operativen Gründen hat man diese Lösung verworfen, so dass die Unterschiede zwischen beiden Systemen bestehen bleiben. So wurde bei der ersten Reakkreditierung angeregt, dass wenigstens das Koordinationsgremium (vgl. Hochschule Kooperation) in die formalen Strukturen und in die Prozesse des QM eingebunden werden sollte. Auch dies konnte nicht erfolgen. Da beide QM-Systeme jedoch erprobt sind und jedes für sich ausgereift ist, hat das Gutachtergremium keine Kritik an der bislang geübten Praxis.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Fachbereichsebene umgesetzt werden.**

### **Dokumentation**

Die heterogene Zusammensetzung der Studierenden ist ein besonderes Merkmal der Beuth Hochschule. So sind rund 60 % der Erstsemester im Wintersemester 2017/18 Bildungsaufsteigerinnen und Bildungsaufsteiger; kein Elternteil hat ein Studium absolviert. Mehr als 30 % der Erstsemester an der Beuth Hochschule haben einen Migrationshintergrund. Dazu zählen Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder die neben der deutschen noch eine andere Muttersprache haben. Der Anteil von Studierenden mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit liegt bei rund 14 %.

Um den Studierenden in ihrer individuellen Studiensituation gerecht zu werden und ihren Studienerfolg zu fördern, bemüht sich die Hochschule um spezifische Fördermaßnahmen und den Ausbau von Gender- und Diversity-Kompetenzen in allen Bereichen der Hochschule. Ziel der Hochschule ist es dabei, ihre Studierendenschaft zu guten Ingenieurinnen und Ingenieuren auszubilden, die im Beruf erfolgreich agieren und dabei zielorientiert über die berufliche und gesellschaftliche Situation reflektieren können – unabhängig von ihrer individuellen Vorbildung. Darüber hinaus versucht die Hochschule mit dualen und berufsbegleitenden Studienangeboten sowie mit der Digitalisierung der Lehre der Diversität der Studierenden Rechnung zu tragen.

Angesichts der Tatsache, dass Frauen in Forschung, Lehre und auf der Leitungsebene immer noch unterrepräsentiert sind, bemüht sich die Beuth Hochschule um eine gezielte Förderung der Chancengleichheit von Frauen in allen Bereichen der Hochschule. Der Anteil von Studentinnen an der Hochschule ist mit ca. 30 % aller Studierenden derzeit für eine Hochschule mit einem überwiegend ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienangebot zwar relativ hoch, in einigen Studiengängen liegt der Anteil jedoch bei unter 10 %. Wichtige Instrumente, um der Diversität der Studierenden zu begegnen, sind die Anerkennung extern erworbener Leistungen und die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Es wird an dieser Stelle auch auf das Gleichstellungskonzept der Beuth Hochschule verwiesen.

An der HWR Berlin wurde gemäß der Aufgabenstellung des Berliner Hochschulvertrags 2016 ein hochschulweites Gleichstellungskonzept erstellt. Zwei weitere wichtige Grundlagen an der HWR Berlin bilden die

im gleichen Jahr verabschiedete Satzung zur Verwirklichung von Chancengleichheit der Geschlechter und die 2017 erlassene Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt.

Auch in der achten Fortschreibung des bundesweiten „Gleichstellungsrankings“ des CEWS (Center of Excellence Women and Science) hat die HWR Berlin im Juni 2017 erneut in relevanten Bereichen gut abgeschnitten. Besonders beim Frauenanteil an den Professuren ist die HWR Berlin erfolgreich und gehört mit 38,94% zur Spitzengruppe.

Seit Ende 2016 darf die HWR Berlin zudem das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ führen und hat dafür zahlreiche Zielmaßnahmen festgelegt. Als erste Anlaufstelle für Beratungen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie wurde das Familienbüro in den Studierendenservice integriert. Die Studien- und Prüfungsorganisation wurde (auch mit Umsetzung des neuen Mutterschutzgesetzes) und wird weiterhin familienfreundlicher gestaltet. Familienräume und die flexible Kinderbetreuung unterstützen Studierende beim Zusammenspiel von Betreuung und Studium. Informationsveranstaltungen (zukünftig auch zu Pflege relevanten Themen) runden das Angebot ab.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Konzepte zur Geschlechtergleichgerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind an den Hochschulen gelebte Praxis und fest verankert. Sie werden durch viele verschiedene Aktionen und Maßnahmen auf allen hochschulischen Handlungsfeldern wie Lehre und Forschung, Nachwuchsförderung, Vereinbarkeit von Studium/Arbeit und Familie sowie Personalmanagement umgesetzt.

Die beiden Fachbereiche bemühen sich, die hochschulischen Konzepte zur Gleichbehandlung und Chancengleichheit so gut es geht umzusetzen. Zudem wird in den Lehrveranstaltungsevaluationen nachgefragt, ob die Studierenden Diskriminierungen ausgesetzt sind oder Diskriminierungen bei Kommilitoninnen und Kommilitonen feststellen. Die deutliche Mehrheit der Studierenden verneint beides.

Die Studierenden haben keine Missstände beklagt und das Gutachtergremium konnte keine Hinweise entdecken, die gegen die Annahme einer zufriedenstellenden Umsetzung der Geschlechtergleichgerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Studiengangsebene sprächen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Nicht einschlägig

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Nicht einschlägig

## **Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die hochschulische Kooperation zwischen den beiden Fachbereichen beide Studiengänge gleichermaßen betrifft.**

### **Dokumentation**

Die studienbegleitenden Angelegenheiten werden von den beiden Hochschulen eigenständig jeweils für den von ihr verantworteten Programmteil wahrgenommen, d.h. von der Verwaltung des Fachbereichs VIII der Beuth Hochschule für das Lehrangebot und die studienbegleitenden Prüfungen der Beuth Hochschule und vom „Studienbüro Umwelt“ der HWR Berlin für das Lehrangebot und die studienbegleitenden Prüfungen der HWR Berlin, wobei dieses von speziellen Büros für Praktikumsangelegenheiten („Praktikumsbüro“) und für Auslandsangelegenheiten („Studienbüro Internationales“) unterstützt wird. Beide Studiengänge verfügen jeweils über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

Die zentrale Steuerung und Weiterentwicklung beider Studiengänge wird durch eine gemeinsame Studiengangsleitung vorgenommen, die aus je einem Mitglied des Professoriums des Fachbereichs VIII der Beuth Hochschule und des Fachbereichs I der HWR Berlin besteht. Mindestens einmal im Semester tagt das Koordinationsgremium, bei dem die beiden Studiengangsleitungen zusammen mit Mitgliedern beider Fachbereichsadministrationen und den Studiengangssprecherinnen bzw. -sprechern das Tagesgeschäft besprechen. Für die konzeptionelle Seite ist darüber hinaus die Dozierendenkonferenz wichtig, die sich mindestens einmal jährlich trifft, um Weiterentwicklungsfragen der Studiengänge zu erörtern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Federführend für die Studiengänge ist die Beuth Hochschule, Zulassungs- und Prüfungserfassung findet dort statt. Gewisse Unterschiede in der Organisationsstruktur beider Hochschulen werden als historisch gewachsen begründet. Als größte Schwierigkeit wird hier die Abstimmung von Prüfungsleistungen zwischen beiden Hochschulen genannt. Zusätzlich werden zum Teil verspätete Abgaben und Übertragungen von Benotungen als Probleme der Kooperation geschildert, diese treten aber nicht systematisch auf. Auch von Studierendenseite werden diese Problematiken angeführt. Auch wenn diese bei solchen Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Hochschulen verstärkt auftreten können, wäre eine gemeinsame Kommunikationsstruktur und eine zentralisierte Organisation wünschenswert, wengleich bedingt durch den Auf-

bau der Hochschule schwierig zu realisieren. Die Weiterentwicklung und die Qualität der Studiengänge werden durch die oben genannten Gremien sichergestellt.

Die grundsätzliche Möglichkeit, einen Studiengang wie einen der beiden Kooperationsstudiengänge an zwei Hochschulen zu studieren und der damit verbundene Mehrwert, den die Studierenden in solchen Fachkombinationen erhalten, wird vom Gutachtergremium als positiv bewertet. Die bei solchen Projekten immanent vorhandenen Schwierigkeiten bezüglich kooperativer Organisation und Kommunikation werden als nicht so schwerwiegend gesehen, dass sie den Studienbetrieb akut ernsthaft gefährden würden. Es entstand während der Begehung der Eindruck, dass die Verantwortlichen sich der Problematiken bewusst sind und beide Hochschulen an einer konstanten Verringerung der Kooperationsschwierigkeiten bei doppelter Organisation arbeiten. Als großes Hindernis bei der Weiterentwicklung der Studiengänge gibt die Studiengangsleitung an, dass Änderungen der SPOs durch beide Fachbereiche bzw. Akademischen Senate gebilligt werden müssen, welches einen enormen Zeit- und Anpassungsaufwand bedeutet. Den Vorschlag, das Satzungsrecht auf das Koordinationsgremium zu verlagern, unterstützt das Gutachtergremium.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Nicht einschlägig

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Keine Besonderheiten.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme des Fachausschusses empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung der Studiengänge „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.) und „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.).

Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO).

#### 3.3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Joachim Borth**, Dozent für Energietechnik und Erneuerbare Energien, Studiengangleitung Energie- und Umwelttechnik, School of Engineering (Abteilung Maschinenbau, Energietechnik und Aviatik), Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Winterthur)
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Justus Engelfried**, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Innovations- und Umweltmanagement, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Merseburg – University of Applied Sciences
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Joachim Schettel**, Professur Finance and Business Management / Rotordynamik und Dichtungstechnologie für Turbomaschinen, Schadensanalyse für Turbomaschinen, Kraftwerke und Prozesse, Hochschule Niederrhein
- Vertreter der Berufspraxis: **Andreas Weber**, Senior Project Manager, adelphi consult GmbH
- Vertreter der Studierenden: **Jan-Hendrik Haack**, Absolvent des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Sc.), Studierender im Studiengang „Technik-Kommunikation“ (M.Sc.), Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit“ (B.Eng.)

Erfolgsquote	65,8 %
Notenverteilung	Keine Angaben
Durchschnittliche Studiendauer	8 Semester (Median)
Studierende nach Geschlecht	29,2 % Studentinnen

#### Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	84,3 %
Notenverteilung	Keine Angaben
Durchschnittliche Studiendauer	5 Semester (Median)
Studierende nach Geschlecht	26,3

### 4.2 Daten zur Akkreditierung (gelten für beide Studiengänge)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.07.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	16.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	07.01.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.03.2007 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.10.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labor für Mechanische Verfahrenstechnik Labor für Thermische Verfahrenstechnik Labor für Konventionelle und erneuerbare Energien

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschluszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehene Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studien- gangsbazogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikatio- nen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studienangsbazogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie  
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und  
Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.



(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

